

# **421.07 - Orientierungshilfen zur Durchführung von Praktika in der Gymnasialen Oberstufe**

## **Orientierungshilfen zur Durchführung von Praktika in der Gymnasialen Oberstufe**

Vom 23. Oktober 2013

Das Praktikum ist eine Schulveranstaltung im Rahmen des Bildungsauftrags der Gymnasialen Oberstufe (§ 8 Absatz 2 4, § 9 Absatz 3 Satz 2, sowie § 21 Satz 2 § 14 Absatz 1 sowie § 20 Absatz 1 Bremisches Schulgesetz vom 28. Juni 2005 (Brem.GBl. S. 260, 388, 398 – 223-a-5), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2009 (Bre.GBl. S. 237) in Verbindung mit Nr. 10 der Richtlinien § 14 der Verordnung über die Gymnasiale Oberstufe vom 1. August 2005 in der zuletzt gültigen Fassung. Es ist durch die Richtlinien über das Praktikum in der Gymnasialen Oberstufe näher definiert.

Es wird in der Regel in der Jahrgangsstufe 11 Einführungsphase, in Ausnahmefällen, die jedoch in jedem Einzelfall durch die besonderen schulischen Bedingungen begründet sein müssen, auch in der Jahrgangsstufe 12 im ersten Jahr der Qualifikationsphase durchgeführt.

Es ist weder ein Ausbildungs- noch Beschäftigungsverhältnis nach arbeitsrechtlichen Vorschriften; eine Vergütung wird nicht gewährt.

Das Praktikum kann bis zu drei Wochen dauern. Individuelle Verlängerungen des Praktikums in die Ferienzeit hinein sind im einzelnen von der Schulleitung als schulische Veranstaltungen zu genehmigen; die Koordinierungs- und Betreuungspflicht der Schule verlängert sich hierdurch entsprechend.

Das Praktikum kann auch im Ausland durchgeführt werden.

### **1. Ziele und Aufgaben des Praktikums**

Durch das Praktikum in der Gymnasialen Oberstufe sollen den Schülerinnen und Schülern vertiefte Einblicke in Bereiche der Arbeits- und Berufswelt sowie in Studienrichtungen vermittelt werden.

Das Praktikum dient neben der Förderung der fachlichen Kompetenz im besonderen auch der Entwicklung der persönlichen und sozialen Kompetenzen.

Als „besonderes Lernarrangement“ soll das Praktikum in der Jahrgangsstufe 11 unter

- fachlichen,
- berufsorientierenden,
- sozialen,
- persönlichkeitsbildenden

Zielvorstellungen geplant, durchgeführt und ausgewertet werden.

Die Schulen können das Praktikum

- in ein Vorhaben zur allgemeinen Studien- und Berufsorientierung einbinden,
- in einen Kurs
- oder ein Kursprofil integrieren.

Der jeweilige Schwerpunkt wird durch ein schuleigenes Konzept ausgewiesen. Es soll Angaben enthalten zur Einbindung des Praktikums in die schulische Organisation, zu den Zielen und

Schwerpunkten, zur Dauer und zum Ablauf, zur Koordination sowie zur Auswertung. Das Konzept wird der Fachaufsicht zur Kenntnis zugeleitet.

Im Rahmen des Praktikums soll die Schülerin oder der Schüler im Sinne von § 4 Abs. 4 Satz 3 des Bremischen Schulgesetzes, in Abstimmung mit Schule und Betrieb oder Institution

- auf das Vorhaben, Fach oder Profil bezogene Sachkenntnisse erarbeiten,
- Arbeitsaufträge und Problemstellungen weitgehend selbständig entwickeln und bearbeiten und hierzu erforderliche
- Arbeits- und Verfahrensweisen entwickeln und einüben.

Die Arbeit im Team soll deutlich gefördert werden.

Das Praktikum kann sowohl in Betrieben wie auch in öffentlichen oder privaten Institutionen durchgeführt werden.

Während des Praktikums und im Anschluß daran ist durch geeignete Maßnahmen, wie z. B. durch bewertete Projekt- bzw. Praktikumsberichte oder Präsentationsverfahren sicherzustellen, daß die im Praktikum erbrachten Leistungen in die weitere schulische Qualifikation eingebracht werden können.

Bestimmungen zum Jugendarbeitsschutzgesetz und Gesundheitsschutz sind zu beachten.

Das Praktikum wird von einer Lehrerin oder einem Lehrer der Schule (Praktikumsleiterin oder Praktikumsleiter) koordiniert und geleitet. Sie oder er führt alle Verhandlungen im Rahmen von Planung und Durchführung des Praktikums. Sie oder er ist Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner für Eltern, außerschulische Kooperationspartner, Betriebe und Institutionen sowie für die Behörde. Die Planung und Koordination kann auch durch ein Lehrerteam erfolgen.

Schülerinnen und Schüler, die kein Praktikum absolvieren, sind verpflichtet, an anderen Unterrichtsveranstaltungen der Schule teilzunehmen.

## **2. Zur organisatorischen Vorbereitung des Praktikums**

Unter Beteiligung der Schülerinnen und Schüler sowie der Eltern wird entschieden, in welchen zur Verfügung stehenden Betrieben und Institutionen das Praktikum durchgeführt wird.

Bei der Auswahl des Betriebes oder der Institution ist zu beachten, daß eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter bestimmt wird, der oder dem die Betreuung der Praktikantinnen und Praktikanten übertragen ist.

Das schulische Konzept muß den Betrieben oder Institutionen vor Beginn des Praktikums erläutert werden.

Die Praktikumsleiterin oder der Praktikumsleiter oder das Team muß zur Vorbereitung des Praktikums

- sich über die Betriebsverhältnisse informiert haben
  - Arbeitsaufträge rechtzeitig mit dem Betrieb oder der Institution abstimmen
  - die Erziehungsberechtigten über das geplante Vorhaben unterrichten
- den Schülerinnen und Schülern die wichtigsten Regeln der Unfallverhütung und des Jugendarbeitsschutzgesetzes vermitteln.

## **3. Zur Durchführung des Praktikums**

Der Praktikumsleiter, die Praktikumsleiterin oder das Team steht für die Dauer des Praktikums für diese besondere Schulveranstaltung zur Verfügung und sollte dafür entsprechend der Größe der zu betreuenden Schülergruppe und der dabei zu leistenden Betreuungsarbeit von anderen Unterrichtsaufgaben angemessen entlastet werden.

Die Praktikumsleiterin oder der Praktikumsleiter

hält Kontakt zu den Praktikantinnen und Praktikanten und besucht sie mindestens einmal wöchentlich,

stimmt die konkrete Aufgabenstellung und Betreuung mit der Praktikumsbetreuerin oder dem Praktikumsbetreuer des Betriebes oder der Institution ab,

hält regelmäßigen Kontakt zum Betrieb oder zur Institution,

betreut die Praktikantinnen und Praktikanten in Kooperation mit dem Betrieb oder der Institution bei der Bearbeitung der Aufgabenstellung und der Praktikumsberichte,

wertet die Aufgabenstellungen und Praktikumsberichte aus. Sofern mehrere Fächer betroffen sind, soll dieses in Kooperation der beteiligten Fachlehrkräfte geschehen.

Die Praktikantin oder der Praktikant muß darauf hingewiesen werden, daß sie oder er während des Praktikums der Betriebsordnung unterliegt und bei Krankheit die Praktikumsbetreuerin oder den Praktikumsbetreuer und den Betrieb oder die Institution zu benachrichtigen hat.

#### **4. Zur Auswertung des Praktikums**

Die Auswertung des Praktikums erfolgt während oder nach der Praktikumsphase. Die bearbeiteten Aufgabenstellungen oder Berichte können in die Gesamtbewertung des Kurses einbezogen werden, dem sie schwerpunktmäßig zuzuordnen sind.

#### **5. Versicherungs-, Gesundheits- und Unfallschutz**

Die Schülerinnen und Schüler und die Verantwortlichen in den Betrieben sind vor Beginn des Praktikums durch die Praktikumsleiterin oder den Praktikumsleiter darauf hinzuweisen, dass ein Schadens- oder Haftpflichtfall unverzüglich der Schule mitgeteilt werden muß.

Bestehen Bedenken, ob eine Schülerin oder ein Schüler den Anforderungen des Praktikums gesundheitlich gewachsen ist, soll vor dem Praktikum eine Vorstellung beim schulärztlichen Dienst erfolgen.

Bei der Durchführung von Praktika sind ggf. betriebsspezifische Anforderungen, beispielsweise vorherige ärztliche Untersuchungen, zu erfüllen, wenn der Betrieb oder die Institution darauf besteht. Die Praktikantin oder der Praktikant sollte darauf vorbereitet sein.

Die Betriebe und Institutionen sollen vor Beginn des Praktikums die Praktikantinnen und Praktikanten über die speziellen Bestimmungen des Unfallschutzes am jeweiligen Arbeitsplatz unterrichten und mit den Regeln für die erste Hilfe vertraut machen.

Bei einem Praktikum besteht nur dann Unfallversicherungsschutz, wenn es als schulische Veranstaltung, d. h. unter Mitwirkung und Aufsicht der Schule durchgeführt wird. Unberührt bleibt der mögliche Versicherungsschutz über den für das Unternehmen zuständigen Unfallversicherungsträger.

Auslandspraktika sind möglich. Sie unterliegen als schulische Veranstaltungen grundsätzlich den gleichen Bedingungen wie Praktika im Inland. Es empfiehlt sich, zusätzlich privaten

Versicherungsschutz in Anspruch zu nehmen, da nicht alle Lebensbereiche durch die gesetzliche Unfallversicherung abgedeckt sind.